

Eingriffsregelung / Ökokonto



Inhaltsverzeichnis

1. Eingriffsregelung.....	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Ökologischer Ausgleich von Eingriffen	3
1.2.1 Allgemeines	3
1.2.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.....	3
1.3 Bäume, Hecken- und Gehölzschnitt	4
1.3.1 Allgemeines	4
1.3.2 Besonderer Artenschutz	4
1.3.3 Hinweise	4
1.4 Entwässerung und Dränage	4
1.4.1 Allgemeines	4
1.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope	5
1.4.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	5
1.4.4 Genehmigungsfreie Maßnahmen	5
2. Ökokonto.....	6
2.1 Prinzip des Ökokontos.....	6
2.2 Kriterien zur Aufnahme von Flächen in das Ökokonto	6
2.3 Berechnung der Ökopunkte.....	6
2.4 Gutschrift und Veräußerung von Ökopunkten	7
2.4 Dauerhaftigkeit und Schutz der Ökokonto-Maßnahmen.....	7
2.5 Ökokonto-Anfrage.....	7

1. Eingriffsregelung

1.1 Allgemeines

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen unter Schutz gestellt. Mit Blick auf die Verantwortung für künftige Generationen ist der besiedelte und unbesiedelte Bereich zu schützen. Das Schutzziel bezieht sich insbesondere auf die biologische Vielfalt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

Als genehmigungspflichtige Eingriffe gelten beispielsweise:

- Anschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²

Auch wenn diese Richtgrößen unterschritten werden, bedarf es u.U. einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, etwa wenn die Maßnahme in einem Schutzgebiet oder in einem geschützten Biotop vorgenommen werden soll. Die Anschüttungen und Abgrabungen im o.g. Umfang sind im Außenbereich auch baugenehmigungspflichtig.

- Errichtung von baulichen Anlagen
- Straßen-, Wege- und Leitungsbau
- Gewässerausbau
- Beseitigung von Kleingewässern
- Waldumwandlung
- Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
- Bäume-, Hecken-, Gehölzschnitt sowie Rodung landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen
- Entwässerung und Drainage

1.2 Ökologischer Ausgleich von Eingriffen

1.2.1 Allgemeines

Um dieses Schutzziel zu erreichen, müssen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe entstehen können (z.B. durch Baumaßnahmen), möglichst vermieden werden. Der Verursacher eines Eingriffs ist unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen, die unvermeidbar sind, auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich, sei es auf eigenen oder auf Flächen Dritter (Ökokonto), hat der Verursacher des Eingriffs ein Ersatzgeld zu zahlen.

1.2.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Für die Berechnung des Eingriffsumfangs und mögliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahme) steht ein [Berechnungsbogen](#) mit beispielhafter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Download zur Verfügung. Diese Tabelle besitzt hinterlegte Berechnungsformeln und kann als Formatvorlage für einzureichende Bilanzierungen verwendet werden. Das Verfahren zur ökologischen Bewertung des Eingriffs "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" finden Sie im Internetangebot des [Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen \(LANUV\)](#) ([LANUV: Home](#)).

1.3 Bäume, Hecken- und Gehölzschnitt

1.3.1 Allgemeines

Hecken und Gebüsche sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Sie bieten Nahrung, Versteck- und Brutmöglichkeiten für viele Insekten, Vögel und Niederwild. Um diesen Lebensraum nicht zu gefährden, **ist es verboten**, in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen**. Dies gilt sowohl in der freien Landschaft, als auch im bebauten Bereich. Das Schnittverbot gilt auch für Bäume, wenn sie außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Flächen stehen.

Erlaubt sind auch nach dem 01. März schonende Form- und Pflegeschnitte, um den jährlichen Zuwachs der Pflanzen zurückzuschneiden oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Falls solche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, muss jedoch zuvor überprüft werden, ob sich in den betroffenen Hecken bzw. Gebüschen Vogelnester befinden. Sollte dies der Fall sein, kann der Gehölzschnitt erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Allerdings sind unabhängig von den oben genannten Regelungen zusätzlich die Vorschriften des **Besonderen Artenschutzes** zu beachten (hier: § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Horst- und Höhlenbäume, die eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen, unterliegen als Lebensstätten einem **ganzjährigen Schutz**.

1.3.3 Hinweise

Neben den Regelungen der örtlichen Baumschutzsatzungen sind ebenfalls die besonderen Regelungen in [Schutzgebieten](#) zu beachten.

Die Beseitigung des Gehölzschnittes kann auf dem eigenen Hausgrundstück erfolgen. Eine Beseitigung im Wald oder in der freien Landschaft ist nicht erlaubt. Wenn Sie Fragen zur Abfallbeseitigung haben, wenden Sie sich bitte an die Abfallberater Ihrer Kommune.

1.4 Entwässerung und Drainage

1.4.1 Allgemeines

Das Anlegen von Entwässerungsgräben und Dränagesystemen in sumpfigen Wiesen oder Bruchwäldern gehörte jahrzehntelang zur gängigen Praxis in Land- und Forstwirtschaft. Allerdings führte diese Praxis zu einem gravierenden Lebensraumverlust für viele Tier- und Pflanzenarten. So sind es gerade die Arten jener Feuchtlebensräume, die einen erheblichen Anteil an der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten ausmachen.

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt daher inzwischen für landwirtschaftliche Flächen, dass die natürliche Ausstattung einer Fläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) **nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden darf**. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes durch Entnehmen oder Ableiten von Grund- oder Stauwasser würde also nur dann in den Rahmen der guten fachlichen Praxis fallen, wenn die Fläche ansonsten landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar wäre (z.B. auch nicht mehr als Extensivweide).

Darüber hinaus gibt es auch spezielle naturschutzrechtliche Einschränkungen für die Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

1.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

So gehören Feuchtwiesen bzw. Feuchtweiden und Bruchwälder zu den [gesetzlich geschützten Biotopen](#) (§ 30 BNatSchG - [Einzelnorm](#)). Diese Biotope bedürfen keiner gesonderten Ausweisung, sondern genießen den Schutz des Gesetzes, sobald bestimmte, Feuchtigkeit anzeigende Pflanzenarten dort vorkommen. Jegliche Entwässerung derartiger Biotope, sei es durch Gräben, Dränagesysteme, Aufschüttung mit dränfähigem Erdmaterial oder sonstigen Methoden, ist verboten. Dies betrifft nicht nur die erstmalige Entwässerung, sondern auch die Wiederherrichtung alter, jedoch bereits seit langem nicht mehr funktionsfähiger Gräben und Dränagesysteme. Der unmittelbaren Entwässerung dieser Biotope gleichgestellt sind Maßnahmen, die darauf abzielen, den unter- und oberirdischen Zustrom von Wasser zu den Flächen zu unterbinden.

1.4.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Auch außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope, beispielsweise in [Landschaftsschutzgebieten](#) (rd. 77 % der Kreisfläche), bedarf die Entwässerung feuchter Wiesen bzw. Weiden und Wälder im baulichen Außenbereich einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

1.4.4 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf dagegen die regelmäßige Pflege und Unterhaltung **noch funktionsfähiger** Dränagen. Erfüllt allerdings eine Dränage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt hat.

Die Pflege und Unterhaltung von Wegeseitengräben ist vom Verbot der Entwässerung nicht betroffen. Gleichwohl sollte auch sie schonend und möglichst im Herbst durchgeführt werden, um nicht in Konflikt mit Belangen des [Artenschutzes](#) (Amphibien) zu kommen.

2. Ökokonto

2.1 Prinzip des Ökokontos

Aufgrund der [Ökokontoverordnung](#) vom April 2008 besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nachweislich zu dauerhaften landschaftsökologischen Verbesserungen führen, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde anerkennen zu lassen.

Diese Maßnahmen können für spätere Eingriffe in Natur und Landschaft angerechnet werden. Eingriffe sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Es kommt jedoch vor, dass Eingriffsverursachern keine Flächen für geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen. Andersherum gibt es geeignete Flächen für Naturschutzmaßnahmen, deren Eigentümer jedoch keine Kompensation benötigen.

Mit dem Instrument des Ökokontos können Naturschutzmaßnahmen daher losgelöst von einem Eingriff durchgeführt und im Nachhinein verrechnet werden.

2.2 Kriterien zur Aufnahme von Flächen in das Ökokonto

Formale Voraussetzung für ein Ökokonto ist, dass die Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt und keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Fachlich dürfen die Maßnahmen den Zielen der [Landschaftsplanung](#) nicht widersprechen und es muss eine entsprechende naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeit der Fläche gegeben sein.

Geeignet sind in der Regel Flächen, die das Entwicklungspotenzial zu einem gesetzlich geschützten Biotop besitzen. Darüber hinaus kommen für ein Ökokonto vorzugsweise Maßnahmen in Naturschutzgebieten und in Maßnahmenkorridoren der Landschaftspläne in Betracht.

Eine geeignete Maßnahme zur Einbuchung in ein Ökokonto ist z.B. die Wiederherstellung von standortgerechten Laubwaldbeständen.

2.3 Berechnung der Ökopunkte

Auf Anfrage prüft die untere Naturschutzbehörde, ob eine Fläche für ein Ökokonto geeignet ist.

Kommt die Fläche in Frage, erfolgt eine Bestandsaufnahme nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Es wird ein individuelles Maßnahmenkonzept für die Fläche abgestimmt und die zu erwartende ökologische Aufwertung innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nach Durchführung der Maßnahme in Form von Ökopunkten ermittelt.

2.4 Gutschrift und Veräußerung von Ökopunkten

Im Kreis Olpe erfolgt die Einrichtung eines Ökokontos mittels eines Ökokontovertrages, in dem Bedingungen, Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten detailliert geregelt werden. Gemäß der [vertraglichen Regelungen](#) sind die abgestimmten Maßnahmen durch den Ökokontoinhaber ordnungsgemäß durchzuführen und anschließend bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Nach einer Prüfung der Maßnahme wird dem Kontoinhaber der prognostizierte Punktegewinn gutgeschrieben.



Die untere Naturschutzbehörde führt ein Ökokontoverzeichnis. Auf Anfrage Dritter, welche einen Kompensationsbedarf anmelden, teilt sie mit, auf welchen Konten veräußerbare Ökopunkte vorhanden sind und wer der zuständige Ansprechpartner ist. Veräußerbar sind jeweils nur Punkte aus der höchsten, kreisweit auf Ökokonten verfügbaren Aufwertungsklasse.

Die Veräußerung der Ökopunkte erfolgt unmittelbar zwischen dem Ökokontoinhaber und dem Kompensationsverpflichteten. Die untere Naturschutzbehörde wird über den Verkauf von Ökopunkten informiert und bucht diese von dem Konto ab.

2.4 Dauerhaftigkeit und Schutz der Ökokonto-Maßnahmen

Mit dem Ökokontovertrag wird die Verpflichtung eingegangen, den ökologischen Zustand, welcher der Punktgutschrift zu Grunde liegt, dauerhaft (ohne zeitliche Beschränkung) aufrecht zu erhalten. Eine wirtschaftliche Nutzung, welche diesen Zustand nicht beeinträchtigt, ist möglich.

In der Regel entsteht durch die Naturschutzmaßnahme ein gesetzlich geschütztes Biotop. Ein Ökokonto besitzt **nicht** den Rechtscharakter von auf Zeit befristeten Maßnahmen.

Zum dauerhaften Schutz von Ökokontoflächen, auf denen aufgrund ihrer Standortbedingungen kein geschütztes Biotop entsteht, erfolgt im [Landschaftsplan](#) eine Sicherung als Schutzgebiet.

2.5 Ökokonto-Anfrage

Sollten Sie Interesse an der Einrichtung eines Ökokontos haben, benötigt die untere Naturschutzbehörde zur Prüfung der Fläche genaue Grundstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) oder einen Kartenausschnitt mit Markierung der entsprechenden Fläche.

Benötigen Sie Ökopunkte für einen Eingriff in Natur und Landschaft, teilen wir Ihnen gerne mit, von welchen Ökokonten marktfähige Ökopunkte erworben werden können.